

Nachtrag Nr. 1
vom 1. Februar 2022
zum
Wertpapierprospekt
für Inhaberschuldverschreibungen
„SUNfarming-Anleihe 2022/2027“
bis zu einem Gesamtnennbetrag von
EUR 15.000.000
vom 7. Januar 2022

– 5,0 % Zinsen p.a. –
ISIN: DE000A3MQM78
WKN: A3MQM7

der SUNfarming GmbH
Gewerbegebiet
Zum Wasserwerk 12
15537 Erkner
Deutschland
LEI: 5299007PY20Y5BL4OJ88

mit einer Laufzeit vom
14. März 2022 (einschließlich) bis zum 13. März 2027 (einschließlich)

Dieser Nachtrag Nr. 1 ist ein Nachtrag gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (EU-ProspVO) zu dem von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) am 7. Januar 2022 gebilligten Prospekt der SUNfarming GmbH als Emittentin für das öffentliche Angebot von Inhaberschuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Der Nachtrag Nr. 1 ist in Verbindung mit dem Prospekt der SUNfarming GmbH zu lesen.

Denjenigen Anlegern, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, wird ein Widerrufsrecht eingeräumt, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren. Die Anleger können gemäß Art. 23 Abs. 2a EU-ProspVO ihr Widerrufsrecht innerhalb von drei Arbeitstagen bis zum einschließlich 4. Februar 2022 nach Veröffentlichung des Nachtrags geltend machen. In den Fällen, in denen die SUNfarming GmbH Gegenpartei des Erwerbsgeschäftes war, ist der Widerruf in Textform an die SUNfarming GmbH, Gewerbegebiet, Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner, E-Mail Adresse: info@sunfarming.de zu richten.

Der Prospekt sowie dieser Nachtrag werden auf der Internetseite der Emittentin (www.sunfarming.de/ir) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Hintergrund des Nachtrags:

1. Die SUNfarming GmbH und die futurum bank AG haben sich darüber verständigt, dass die futurum bank AG die Funktion als Zahlstelle zunächst nicht ausüben soll. Die SUNfarming GmbH wird daher selbst die Funktion als Hauptzahlstelle übernehmen.
2. Eine Zeichnung der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen direkt bei der Emittentin ist nicht mehr möglich.

Hieraus ergeben sich im Prospekt in der durch den Nachtrag Nr. 1 geänderten Fassung folgende Änderungen:

1. Änderungen auf dem Deckblatt

Auf dem Deckblatt des Prospekts wird „Zahlstelle: futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main“ ersetzt durch „Hauptzahlstelle: SUNfarming GmbH, Gewerbegebiet, Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner“.

2. Änderungen in dem „Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt“

- a) In dem „Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt“, *„Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?“* auf S. 14 des Prospekts wird der Satz „Weiterhin können die Wertpapiere über Finanzdienstleister (Finanzintermediäre) oder direkt bei der Emittentin erworben werden“ wie folgt ersetzt: „Weiterhin können die Wertpapiere über Finanzdienstleister (Finanzintermediäre) erworben werden.“.
- b) In dem „Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt“, *„Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?“* auf S. 15 des Prospekts wird der Satz „Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichnet und durch die Emittentin zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 14. März 2022 unter Einbindung des Orderbuchmanagers (im Sinne der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität; bei dem Orderbuchmanager handelt es sich nicht um die Zahlstelle) durch die Zahlstelle futurum bank AG (Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main) geliefert und abgerechnet“ wie folgt ersetzt: „Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichnet und durch die Emittentin zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 14. März 2022 unter Einbindung des Orderbuchmanagers (im

Sinne der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität; bei dem Orderbuchmanager handelt es sich nicht um die Zahlstelle) durch die SUNfarming GmbH (Gewerbegebiet, Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner) in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle geliefert und abgerechnet. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder für die Durchführung von Tätigkeiten als Hauptzahlstelle Dritte zu beauftragen.“ Weiter wird der Folgesatz „Die über die anderen Erwerbsmöglichkeiten nach freiem Ermessen der Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen werden, soweit sie vor dem Beginn des Zinslaufs gezeichnet und zugeteilt wurden, voraussichtlich am 14. März 2022 über die Zahlstelle geliefert, sonst nach Eingang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zuteilung in der Regel innerhalb von drei Bankarbeitstagen am Sitz der Zahlstelle“ wie folgt ersetzt: „Die über die anderen Erwerbsmöglichkeiten nach freiem Ermessen der Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen werden, soweit sie vor dem Beginn des Zinslaufs gezeichnet und zugeteilt wurden, voraussichtlich am 14. März 2022 über die Emittentin als Hauptzahlstelle geliefert, sonst nach Eingang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und deren Zuteilung nach freiem Ermessen in der Regel innerhalb von drei Bankarbeitstagen am Sitz der Emittentin als Hauptzahlstelle.“

- c) In dem „Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt“, „*Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?*“ auf S. 15 des Prospekts wird der Satz „Gleiches gilt für die OneCrowd Securities GmbH, Dresden (als vertraglich gebundener Vermittler gem. § 2 Abs. 10 KWG der Effecta GmbH, Florstadt) sowie die Zahlstelle futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main“ wie folgt ersetzt: „Gleiches gilt für die OneCrowd Securities GmbH, Dresden (als vertraglich gebundener Vermittler gem. § 2 Abs. 10 KWG der Effecta GmbH, Florstadt).“

3. Änderungen in den Anleihebedingungen

- a) In dem Abschnitt zu den „Anleihebedingungen“, „§ 2 Status der Schuldverschreibungen, Negativverpflichtung, Ausschüttungsverbot“ auf S. 44 wird der Halbsatz zu § 2 Abs. 2 der Anleihebedingungen „Die Emittentin verpflichtet sich, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Teilschuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, ... „ wie folgt ersetzt: „Die Emittentin verpflichtet sich, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Teilschuldverschreibungen zu zahlen sind, einer von der Emittentin nach diesen Anleihebedingungen benannten Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, ... “.“
- b) In dem Abschnitt zu den „Anleihebedingungen“, „§ 3 Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb“ auf S. 46 wird der Satz, „Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind (der „**Geschäftstag**““ wie folgt ersetzt: „Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn-

oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin als Hauptzahlstelle und am Sitz ggf. weiterer Zahlstellen sind (der „**Geschäftstag**“).

- c) In dem Abschnitt zu den „Anleihebedingungen“, „§ 5 Zahlstelle“ auf S. 47 wird § 5 der Anleihebedingungen wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Zahlstelle

- (1) Hauptzahlstelle für die Anleihe ist die Emittentin, die SUNfarming GmbH, Gewerbegebiet, Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner. Die Emittentin ist berechtigt, sich zur Durchführung ihrer Aufgaben als Zahlstelle Dritter zu bedienen.
 - (2) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als, ggf. auch zusätzliche, Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstelle, soweit die Emittentin nicht als Hauptzahlstelle fungiert. Eine Bestellung oder ein Widerruf der Bestellung als Zahlstelle ist gemäß § 17 oder, falls dieses nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.
 - (3) Eine von der Emittentin beauftragte Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch eine von der Emittentin beauftragten Zahlstelle sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
 - (4) Soweit die Emittentin zusätzliche Zahlstellen beauftragt, sind diese in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen den zusätzlich bestellten Zahlstellen, soweit eine solche Bestellung durch die Emittentin als Hauptzahlstelle erfolgt, besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis.
 - (5) Die Hauptzahlstelle sowie ggf. weitere von der Emittentin beauftragte Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.“
- d) In dem Abschnitt zu den „Anleihebedingungen“, „§ 6 Zahlungen, Steuern“ auf S. 47 des Prospekts lautet § 6 Abs. 1 der Anleihebedingungen wie folgt: „Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle nach diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge am Tag der Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik

Deutschland über die Zahlstelle zu zahlen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten, dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag am Sitz der Zahlstelle. Bankarbeitstag ist jeder Tag außer einem Sonnabend oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.“ § 6 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt vollständig ersetzt: „Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle nach diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge am Tag der Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland als Hauptzahlstelle oder über eine weitere von ihr beauftragte Zahlstelle zu zahlen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten, dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag am Sitz der Emittentin als Hauptzahlstelle oder soweit die Zahlung über eine von der Emittentin beauftragte Zahlstelle erfolgt am Sitz dieser Zahlstelle. Bankarbeitstag ist jeder Tag außer einem Sonnabend oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.“.

- e) In dem Abschnitt zu den „Anleihebedingungen“, „§ 6 Zahlungen, Steuern“ auf S. 48 des Prospekts wird Satz 1 des § 6 Abs. 3 der Anleihebedingungen, „Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen“ wie folgt ersetzt: „Die Emittentin als Hauptzahlstelle oder eine von der Emittentin beauftragte Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen.“.
- f) In dem Abschnitt zu den „Anleihebedingungen“, „§ 9 Vorzeitige Rückzahlung bei Kontrollwechsel“ auf S. 51 des Prospekts lautet § 9 Abs. 3 der Anleihebedingungen wie folgt: „Erlangt die Emittentin Kenntnis vom Eintritt eines Kontrollwechsels, wird sie dies den Anleihegläubigern und der Zahlstelle unverzüglich durch Mitteilung gemäß § 17 bekanntmachen, in der die Umstände des Kontrollwechsels angegeben sind (die „**Rückzahlungsmittteilung**“).“ § 9 Abs. 3 der Anleihebedingungen wird wie folgt vollständig ersetzt: „Erlangt die Emittentin Kenntnis vom Eintritt eines Kontrollwechsels, wird sie dieses den Anleihegläubigern – und soweit sie weitere Zahlstellen beauftragt hat, auch diesen Zahlstellen – unverzüglich durch Mitteilung gemäß § 17 bekanntmachen, in der die Umstände des Kontrollwechsels angegeben sind (die „**Rückzahlungsmittteilung**“).“.
- g) In dem Abschnitt zu den „Anleihebedingungen“, „§ 12 Ersetzung“ auf S. 52 des Prospekts wird § 12 Abs. 1 lit. b) der Anleihebedingungen wie folgt vollständig ersetzt: „die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, selbst oder an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz

oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;“.

- h) In dem Abschnitt zu den „Anleihebedingungen“, „§ 12 Ersetzung“ auf S. 53 des Prospekts wird § 12 Abs. 1 lit. e) der Anleihebedingungen wie folgt neu gefasst: „jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten erstellt wird, das bestätigt, dass die Bestimmungen in den vorstehenden lit. a) bis e) erfüllt wurden; die Rechtsgutachten sind entweder gemäß § 17 bekannt zu machen oder soweit die Emittentin nicht mehr als Hauptzahlstelle fungiert der bzw. den dann bestellten Zahlstelle bzw. Zahlstellen vorzulegen.“.

4. Änderungen in dem Abschnitt „ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)“

- a) In dem Abschnitt „ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)“, „Grundlegende Angaben“, „*Beteiligung natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind*“ wird auf S. 58 der Satz, „Entsprechendes gilt für die Platzierungspartner Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH, Markelstraße 9, 12163 Berlin als Anlagevermittler gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG, und die OneCrowd Securities GmbH, Dresden, (als vertraglich gebundener Vermittler gem. § 2 Abs. 10 KWG der Effecta GmbH, Florstadt), sowie für die Zahlstelle futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main“ ersetzt durch den Satz: „Entsprechendes gilt für die Platzierungspartner Umweltfinanz Wertpapierhandelshaus GmbH, Markelstraße 9, 12163 Berlin als Anlagevermittler gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG, und die OneCrowd Securities GmbH, Dresden, (als vertraglich gebundener Vermittler gem. § 2 Abs. 10 KWG der Effecta GmbH, Florstadt).“.
- b) In dem Abschnitt „ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)“, „Angaben über Wertpapiere“, „*Rückzahlung*“ wird auf S. 61 des Prospekts der Satz, „Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind (der „**Geschäftstag**)““ wie folgt ersetzt: „Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin als Hauptzahlstelle und am Sitz ggf. weiterer Zahlstellen sind (der „**Geschäftstag**)“.“.
- c) In dem Abschnitt „ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)“, „Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere“, „*Antragsverfahren*“ auf S. 66 wird der Satz, „Der Kaufpreis wird für die Dauer des Angebotszeitraums auf dem Verrechnungskonto bei der Secupay AG verwahrt und anschließend über die Zahlstelle an die Emittentin ausgekehrt“ wie folgt ersetzt: „Der Kaufpreis wird für die Dauer des Angebotszeitraums auf dem Verrechnungskonto bei der Secupay AG verwahrt und anschließend – über eine von der Emittentin bestellte Zahlstelle, soweit diese von der Emittentin hierzu bestellt wurde – an die Emittentin als Hauptzahlstelle ausgekehrt.“.

- d) In dem Abschnitt „ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)“, „Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere“, „Antragsverfahren“ auf S. 66/67 wird folgender Absatz „Weiterhin können die Wertpapiere über Finanzdienstleister (Finanzintermediäre) oder direkt bei der Emittentin erworben werden. Zeichnungen erfolgen über eine vollständige und rechtsverbindliche (ggf. elektronische) Zeichnungserklärung, die auf der Internetseite der Emittentin unter www.sunfarming.de/ir zum Abruf bereit gestellt wird. Diese wird entweder direkt gegenüber der Emittentin abgegeben (durch Ausfüllen und Absenden der Zeichnungserklärung oder durch Ausdruck, Unterzeichnung und Übersendung) oder von den Finanzdienstleistern an die Emittentin weitergeleitet, wenn sie gegenüber dem Finanzdienstleister abgegeben wurde. Die Zahlung des Kaufpreises der über diesen Weg gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den Angaben auf der jeweiligen Zeichnungserklärung. Auch bei einer Zeichnung der Schuldverschreibungen auf dem vorbezeichneten Weg verzichten die Anleger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.“ wie folgt neu gefasst: „Weiterhin können die Wertpapiere über Finanzdienstleister (Finanzintermediäre) erworben werden. Zeichnungen erfolgen über eine vollständige und rechtsverbindliche (ggf. elektronische) Zeichnungserklärung, die den Finanzintermediären von der Emittentin zur Verfügung gestellt wird. Die Zeichnungserklärung wird gegenüber dem Finanzintermediär abgegeben (durch Ausfüllen und Absenden der Zeichnungserklärung oder durch Ausdruck, Unterzeichnung und Übersendung) und von den Finanzdienstleistern an die Emittentin weitergeleitet. Die Zahlung des Kaufpreises der über diesen Weg gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den Angaben auf der jeweiligen Zeichnungserklärung. Auch bei einer Zeichnung der Schuldverschreibungen auf dem vorbezeichneten Weg verzichten die Anleger gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.“
- e) In dem Abschnitt „ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)“, „Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere“, „Methode für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung, Verteilungs- und Zuteilungsplan“ auf S. 67 wird der Satz „Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichnet und durch die Emittentin zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 14. März 2022 unter Einbindung des Orderbuchmanagers (im Sinne der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität; bei dem Orderbuchmanager handelt es sich nicht um die Zahlstelle) durch die Zahlstelle *future bank AG*, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main geliefert und abgerechnet“ und der Satz „Die über die anderen Erwerbsmöglichkeiten nach freiem Ermessen der Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen werden, soweit sie vor dem Beginn des Zinslaufs gezeichnet und zugeteilt wurden, voraussichtlich am 14. März 2022 über die Zahlstelle geliefert, sonst nach Eingang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zuteilung in der Regel innerhalb von drei Bankarbeitstagen am Sitz der Zahlstelle“ durch folgende Sätze ersetzt: „Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichnet und durch die Emittentin zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 14. März 2022 unter Einbindung des Orderbuchmanagers (im Sinne der

Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität; bei dem Orderbuchmanager handelt es sich nicht um die Zahlstelle) durch die Hauptzahlstelle SUNfarming GmbH, Gewerbegebiet, Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner geliefert und abgerechnet.“ sowie den Satz „Die über die anderen Erwerbsmöglichkeiten nach freiem Ermessen der Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen werden, soweit sie vor dem Beginn des Zinslaufs gezeichnet und zugeteilt wurden, voraussichtlich am 14. März 2022 über die Emittentin als Hauptzahlstelle geliefert, sonst nach Eingang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und deren Zuteilung nach freiem Ermessen in der Regel innerhalb von drei Bankarbeitstagen am Sitz der Emittentin als Hauptzahlstelle.“.

- f) In dem Abschnitt „ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)“, „Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere“, „Zahlstelle“ auf S. 68/69 des Prospekts wird der Abschnitt zur Zahlstelle wie folgt neu gefasst: „Hauptzahlstelle der Anleihe ist die Emittentin, die SUNfarming GmbH, Gewerbegebiet, Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner. Die Emittentin ist berechtigt, sich zur Durchführung ihrer Aufgaben als Zahlstelle Dritter zu bedienen. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als, ggf. auch zusätzliche, Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstelle, soweit die Emittentin nicht als Hauptzahlstelle fungiert. Eine Bestellung oder ein Widerruf der Bestellung als Zahlstelle ist gemäß § 17 oder, falls dieses nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen. Eine von der Emittentin beauftragte Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch eine von der Emittentin beauftragten Zahlstelle sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend. Soweit die Emittentin zusätzliche Zahlstellen beauftragt, sind diese in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen den zusätzlich bestellten Zahlstellen, soweit eine solche Bestellung durch die Emittentin als Hauptzahlstelle erfolgt, besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis. Die Hauptzahlstelle sowie ggf. weitere von der Emittentin beauftragte Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.“

Verantwortlichkeitserklärung

Die SUNfarming GmbH (Gewerbegebiet, Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner, Deutschland) mit Sitz in Erkner übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Nachtrags Nr. 1 und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Nachtrag Nr. 1 richtig sind und dass dieser Nachtrag Nr. 1 keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.